



6. Februar 2018 br-mf

## Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG) - Wechselsysteme

Nach Inkrafttreten des Waffengesetzes wurden im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport in den Jahren 2003 und 2004 mehrere Gespräche über die Modalitäten der Befürwortung von Schusswaffen nach § 14 WaffG geführt.

Es wurde festgehalten, dass der Hessische Schützenverband den Sportschützen die Möglichkeit gibt, jede Disziplin nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes zu schießen (pro Disziplin ein Sportgerät). Es wurde sich darauf verständigt, dass Kurzwaffen und Wechselsysteme gleichwertig behandelt werden.

Hintergrund dieser Vorgehensweise war, dem Antragsteller für die Ausübung des Schießsportes ausreichend Sportgeräte zur Verfügung zu stellen, jedoch eine „Ansammlung“ von Schusswaffen zu vermeiden.

Diese, seit dem Jahr 2004 durchgeführte Praxis der Befürwortung, hat sich bewährt.

Der Erwerb von Wechselsystemen muss seitens des Hessischen Schützenverbandes genehmigt werden, sobald das Kaliber des Wechselsystems größer als die eigentliche Schusswaffe ist; hierbei wird bei jeder Befürwortung die Sportschützeneigenschaft des Antragstellers geprüft. Hinsichtlich dieser Prüfung ist es nicht nachvollziehbar, warum dann ein Wechselsystem nicht in die Prüfung der Gesamtzahl der eingetragenen Schusswaffen - bei Beantragung einer weiteren Kurzwaffe - herangezogen werden soll (siehe auch § 14 WaffG Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nr. 1.3).

Auch um eine Gleichstellung mit den Antragstellern zu gewährleisten, die für jede Disziplin eine Schusswaffe erwerben und dadurch dem Prüfungsvorgang unterliegen, sieht der Hessische Schützenverband keine Veranlassung von dieser Praxis abzuweichen.

Der Hessische Schützenverband ist nach wie vor der Auffassung, dass bei der Befürwortung für den Erwerb von weiteren Schusswaffen, auch die in einer Waffenbesitzkarte eingetragenen Wechselsysteme für eine Befürwortung relevant sind.